

(Abg. Goldstein.)

(A) der Verordnung in ihren wesentlichsten Teilen unterwerfen zu müssen; ich bemerke da, daß andere Staaten viel weitergegangen sind, daß sie so weit gegangen sind, meine Herren, daß sie einen Zeitraum festgesetzt haben, innerhalb dessen man einfach eingerichtet sein mußte, so daß, wenn das nicht der Fall wäre, einfach der Bäckermeister den Nachteil davon hätte. Auch in dieser Beziehung ist eine Beschwerde, glaube ich, nicht einmal angebracht.

Es ist nun in bezug auf § 4, meine Herren, der in seinem zweiten Absätze lautet:

„Die Abfallröhren der Ausgüsse und Klosetts dürfen nicht durch die Arbeitsräume geführt werden“,

zu sagen, daß diese Ausgüsse vielfach von Meistern wie Gesellen als Bissoir benutzt werden, da es ein Risiko für die Gesundheit ist, im erhitzten und schwitzenden Zustande beim Gange nach dem Abort sich dem Zugwinde auszusetzen. Ich meine, vor allem in den Großstädten müßten solche Bestimmungen vorhanden sein, wie sie Hamburg hat, wo in der 7. Bestimmung in dieser Beziehung verlangt wird:

„Die Bedürfnisanstalten dürfen nicht in direkter Verbindung mit den Arbeitsräumen stehen, müssen aber so belegen sein, daß sie von den Arbeitern während der Arbeitszeit ohne Verletzung von Sitte und Anstand und ohne Gefahr für die Gesundheit erreicht werden können. Die Bedürfnisanstalten sind mit Wasserspülung und direkter Licht- und Luftzufuhr zu versehen und stets sauber zu halten.“

Sie sehen, meine Herren, daß in unserem Königreiche die Praxis viel milder ist als etwa in dem republikanischen Hamburg, daß man hieran gerade wiederum erkennen kann, wie im Norden die Sauberkeit weit mehr erzwungen wird als hier bei uns.

Meine Herren! Es ist aber auch zu wünschen, daß andere Paragraphen mehr beachtet würden, daß z. B. nach § 12 die Arbeitsräume von Ungeziefer stets freigehalten werden sollen und daß die im Betriebe verwendeten Tische, Geräte, Gefäße, Tücher usw. nicht zu anderen als zu Betriebszwecken benutzt werden dürfen und in reinlichem Zustande erhalten werden müssen. Alle diese Dinge, die in § 12 Abs. 1 und 2 erwähnt werden, wären noch viel strenger zu regeln. Es ist nicht richtig, wenn man glaubt, die Verordnung wäre zu weitgehend, sie geht vielmehr in vielen Beziehungen nicht weit genug. Ich könnte Ihnen ganze Seiten vortragen über diese Ungezieferverhältnisse, wie sie auch heute noch in verschiedenen Betrieben bestehen, und namentlich sind es ja die alten Häuser, die diese sogenannte Bäckereiplage haben.

Ich muß aber doch eins, meine Herren, erwähnen, und das ist das, was sich auf Seite 11 der mehrfach zitierten Broschüre findet: das sind die sogenannten Handtücher und die Wischtücher. In bezug auf die Handtücher heißt es in dem Referat des Professors Emmerich:

„Letzteres gilt auch von den Handtüchern, — es ist von der Reinlichkeit die Rede

„welche in vielen Betrieben überhaupt schwer zu erhalten sind, während in der Mehrzahl der Betriebe jeder Arbeiter nur ein oder zwei Handtücher pro Woche erhält.“

Hier sind Tatsachen konstatiert.

„Infolge dieser übel angebrachten Sparjamkeit ist ein reinlicher Betrieb überhaupt nicht möglich, und die Unreinlichkeit wird dadurch sanktioniert und großgezogen.“

Dann kommt wieder eine Klage,

„daß in vielen Betrieben nicht einmal Waschbecken vorhanden sind, so daß die Arbeiter Eimer zum Waschen benutzen müssen, die zugleich zu Betriebsarbeiten verwendet werden.“

Wie es in dieser Beziehung steht, das wird Ihnen sofort verständlich, wenn Sie sich diese Trögeltücher, die ich hier mitgebracht habe, ansehen wollen

(Heiterkeit.)

in ihrem ekelerregenden Zustande, statt weiß sind sie ganz schwarz. Diese Trögeltücher, die nach dem Gesetze reinlich zu halten sind, sind schwarz, sie haben anderthalb Jahre kein Wasser gesehen. Und glauben Sie nicht, meine Herren, daß sie aufgehoben worden sind zu dem Zwecke, hier einen illustrativen Vortrag zu halten, über den man lachen kann, sondern damit Sie sich diese Schweinerei ansehen sollen. Wenn solche Dinge noch vorkommen, dann ist die Handhabung der sächsischen Verordnung noch nicht streng genug. Bitte, Herr Kollege Hübner, Sie wollten Beweise haben, hier haben Sie einen.

(Die Tücher werden auf dem Tische des Hauses niedergelegt.)

(Mehrfache Zurufe: Das sind ja Hadern!)

Ich sage, meine Herren, daß derartige Dinge überhaupt möglich sind, daß auf diese sogenannten Trögeltücher noch frischer Brotteig gelegt wird, daß man solche Trögeltücher noch in den Bäckereien hat, das ist eine Schande für die gesamte Innung. Selbstverständlich, meine Herren, können wir die ehrenwerten Bäckermeister für diese Aus-